



**Bezirksämter von Berlin**  
- Geschäftsbereich Jugend -

**Liga der Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege**

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III C (V)

Frank Seibt

Tel. +49 30 90227 5335

Zentrale +49 30 90227 5050

frank.seibt@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

05.10.2021

**Trägerschreiben zur Umsetzung von Maßnahmen im Umgang mit der Covid-19-Pandemie**

Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII sowie andere individuelle Leistungen der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Trägerschreiben geben wir Ihnen Hinweise zu den vom **05.10.** bis **31.10.2021** geltenden Regelungen für die Durchführung von Angeboten in Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung sowie anderer individueller Leistungen der Jugendhilfe, der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit im Zusammenhang mit dem Umgang mit der Covid-19-Pandemie und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin.

1. Für die Angebote der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 13.2, 13.3, 19, 20 SGB VIII, der Eingliederungshilfe, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der Beratungsstellen gilt unverändert der Inhalt unseres Trägerschreibens vom 04.08.2021.

Danach gilt in Wohngruppen und Heimen weiterhin keine grundsätzliche Maskenpflicht für die Bewohnerinnen und Bewohner, da die Unterbringungseinrichtungen als Wohnraum gelten. Die Hygiene- und Schutzkonzepte in Bezug auf die Betreuung von unter Quarantäne stehenden Minderjährigen sind wie bisher einzuhalten.

2. Für die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit nach § 13.1 SGB VIII gelten folgende Maßgaben:

Eine Zugangsberechtigung für den Besuch der Einrichtungen haben junge Menschen, die unter die sogenannte 3 G-Regelung fallen. Sie müssen entweder vollständig geimpft, genesen oder 2 x wöchentlich mit einem Selbsttest getestet worden sein, es sei denn, die regelmäßige Testung ist in der Schule erfolgt. Doppeltestungen sind dabei weiterhin zu vermeiden. Da die Zielgruppe und die Ziele der o. g. Leistungen (§§ 11, 12, 13.1 nach dem SGB VIII) nicht vom Impfstatus einer Covid-19- Schutzimpfung abhängig sind, sind 2 G-Angebote **nicht** zulässig.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen wird für Kinder bis zum 12. Lebensjahr sowohl für den Offenen Bereich als auch für die Durchführung von Gruppenangeboten und Veranstaltungen aufgehoben.

Für Kinder und Jugendliche über 12 Jahren gilt analog zum Schulbereich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Ausgenommen davon sind für diese Altersgruppe Gruppen- und Sportangebote, zu denen auch körperliche Aktivitäten wie Tanz oder artistische Zirkusdarbietungen gehören, sowie alle Angebote im Freien.

Die Einhaltung der Hygiene- und Schutzkonzepte ist weiterhin zwingend erforderlich.

Darüber hinausgehende Entscheidungen für einzelne Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit sind in Abstimmung mit den bezirklichen Jugendämtern unter Berücksichtigung der bezirklichen Rahmenbedingungen und des Infektionsgeschehens möglich.

## Herbstferienangebote

Junge Menschen die unter die sogenannte 3 G-Regelung fallen, haben Zugang zu ein- und mehrtägigen Ferienangeboten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen entweder vollständig geimpft oder genesen sein oder ein negatives Testergebnis (Nachweis von einer zugelassenen Teststelle oder durch Testung vor Ort) vor Durchführung des Angebotes vorlegen. Die Testung vor Ort muss unter Anleitung und Aufsicht des pädagogischen Personals durchgeführt werden. Bei Minderjährigen ist hierfür die Einwilligung von den Personensorgeberechtigten einzuholen.

Bei Angeboten ab 5 Tagen sind pro Woche zwei negative Testergebnisse vorzulegen (entfällt bei geimpften und genesenen Teilnehmern).

Den freien Trägern der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit werden für die Ferienmaßnahmen bei Bedarf zusätzliche Selbsttests durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.

Die sonstigen Inhalte unserer Trägerschreiben vom 30.08. und 10.09.2021 gelten für die unter 2. genannten Angebotsformen unverändert weiter.

Nach wie vor gehört die Covid-19-Impfung zu den wichtigsten und wirksamsten Maßnahmen, um die Pandemie nachhaltig zurückzudrängen. **Deshalb möchten wir Sie weiter darum bitten, die vorhandenen Impfangebote zu nutzen und im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen auch über die Impfmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu sprechen.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. K. Stappenbeck

Leiterin der Abt. Jugend und Kinderschutz